

## 2.2.2. *Strafrechtsentwicklung und sozialistische Strafrechtswissenschaft der DDR*

### *Die Herausbildung der sozialistischen Strafrechtswissenschaft*

Die vielfältigen Schritte der Strafgesetzgebung in der antifaschistisch-demokratischen Umwälzung und nach Gründung der DDR waren unmittelbar von den revolutionären Aufgaben des Neuaufbaus und der Festigung der Arbeiter-und-Bauern-Macht bestimmt. Mit der auf den Erkenntnissen der Klassiker des Marxismus-Leninismus beruhenden theoretischen Arbeit der Partei der Arbeiterklasse und ihrer führenden Kader, mit der Unterstützung seitens der SMAD sowie durch staats- und rechtstheoretische Arbeiten konnten Grundfragen der Staats- und Rechtsentwicklung der DDR geklärt und so der neuen Gesetzgebung, auch auf dem Gebiet des Strafrechts, eine richtungweisende Orientierung gegeben werden. Andererseits fehlte es in den ersten Jahren nach 1945 noch an der marxistisch-leninistischen Durchdringung der einzelnen Rechtszweige.

Der Widerspruch zwischen den Anforderungen der Strafgesetzgebung und -praxis und dem Stand der Strafrechtswissenschaft konnte nur in der Weise gelöst werden, daß die alte, historisch überlebte Lehre überwunden und eine neue Strafrechtswissenschaft auf marxistisch-leninistischer Grundlage geschaffen wurde. Davon hing eine richtig orientierte Strafrechtsausbildung der Justizkader und damit die Qualität der Strafrechtsprechung ab. Vor allem setzten auch alle weiterführenden Vorhaben der Strafgesetzgebung theoretische Vorarbeit voraus.

Der Aufbau einer sozialistischen Strafrechtswissenschaft wurde unter Führung und Anleitung durch die SED und mit Unterstützung der sowjetischen Strafrechtswissenschaft etwa 1950 begonnen. Auf einem von der Partei der Arbeiterklasse eingerichteten Lehrgang wurden ausgewählte, entwicklungsfähige Kader an die Aufgaben des Hochschullehrers und Rechtswissenschaftlers herangeführt. In Zusammenarbeit mit führenden Vertretern der Strafrechtspraxis und unter Verarbeitung der Sowjetwissenschaft entstanden die neuen, von marxistisch-leninistischen Auffassungen ausgehenden Strafrechtsvorlesungen.<sup>31</sup> Damit begann sich eine sozialistische Strafrechtswissenschaft in der DDR zu entwickeln.

### *Erste Ergebnisse der Strafrechtswissenschaft*

Die Strafrechtswissenschaft der DDR erreichte bereits in den Jahren ihres Entstehens trotz mancher Schwierigkeiten nützliche Arbeitsergebnisse und wirkte fördernd auf die sozialistische Strafrechtsentwicklung ein, weil sie

- die *sowjetischen Gesellschaftswissenschaften* insgesamt und im besonderen die *sowjetische Strafrechtswissenschaft als Lehrmeister* anerkannte,
- sich *entschieden von bürgerlich-imperialistischen Strafrechtslehren abgrenzte* und offensiv die Auseinandersetzung mit der reaktionären Strafrechtsentwicklung der BRD führte,

31 Vgl. J.Lekschas, „20 Jahre DDR — 20 Jahre Studium marxistisch-leninistischer Rechtswissenschaft“, *Staat und Recht*, 10/11/1969, S. 1601 ff., insbes. S. 1608f.